

Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte (6.1.1)

Auszug aus der SRL „LE-Projektförderungen“ 2014 – 2020

Referat Förderung
Stand: September 2018

Hinweis

Der vorliegende Auszug dient lediglich der überblicksartigen Information.

Vor einer Antragstellung wird jedenfalls die entsprechende Detailberatung bei der zuständigen Bezirksbauernkammer empfohlen. Informationen über alle Details, Rechte und Pflichten erhält man in der vollständigen Sonderrichtlinie sowie den relevanten Beilagen.

Diese stehen im Internet unter

https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien.html
zum Download bereit.

Informationen stehen auch auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niederösterreich unter www.noe.lko.at (Investitionsförderung und Existenzgründungsbeihilfe) zur Verfügung.

Ziele

Erleichterung der ersten Niederlassung und damit der erstmaligen Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation.

Förderungsgegenstand

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung im Sinne des genannten Ziels.

Förderungswerber

- Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen
- Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, wenn ein Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausübt
- Ehepartner oder Partner einer Lebensgemeinschaft können die Existenzgründungsbeihilfe nur einmal erhalten, auch wenn zwei getrennte Betriebe bewirtschaftet werden

Förderungsvoraussetzungen

Erste Niederlassung: erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

Nicht als förderfähige erste Niederlassung gilt jede Betriebsnachfolge zwischen Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften oder zwischen Geschwistern.

Die Betriebsnachfolge zwischen Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften gilt doch als förderfähige erste Niederlassung, falls der Ehepartner oder Partner, dem der Betrieb ins Eigentum übertragen wurde, den Betrieb noch nie bewirtschaftet oder innerhalb eines Jahres ab erstmaliger Bewirtschaftung an den Förderwerber verpachtet hat.

Es müssen eigenständige **Betriebsgebäude** zur Verfügung stehen (Eigentum oder zumindest 5-jährige Pacht). Diese dürfen sich nicht im Verband mit einem anderen Betrieb befinden (eigene Grundstücksnummer, eigene Anschlüsse). Diese Eigenständigkeit ist spätestens drei Jahre nach der ersten Niederlassung nachzuweisen.

Ein **neu gegründeter Betrieb** (Betriebsstätte entweder neu errichtet oder losgelöst von land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen erworben) muss im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK* bewirtschaftet werden.

Nachweis: spätestens drei Jahre nach erfolgter Niederlassung

Maßgeblicher **Zeitpunkt** für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs (Invekos oder Träger der Sozialversicherung)

Bewirtschaftung von mindestens **3 ha LN** bei Antragstellung;

Ausnahmen für Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau möglich (Einheitswert)

Arbeitsbedarf je Betrieb: mind. 0,5 bAK* im Zieljahr

Standardoutput: liegt unter 1,5 Mio. EUR pro Jahr

Mindestqualifikation:

geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung

Nachweis: spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung;

In begründeten Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung um ein Jahr möglich. Voraussetzung ist, dass das Ansuchen um Verlängerung innerhalb von zwei Jahren ab Niederlassung gestellt wird.

Außerlandwirtschaftliches Einkommen:

Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 2-fachen des Referenzeinkommens (zB Anträge 2017: 96.524 €, Anträge 2018: 98.190 €).

Der Förderungswerber hat ein **Betriebskonzept** vorzulegen.

Flächenbindung für viehhaltende Betriebe:

Zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger kann in Übereinstimmung mit dem Aktionsprogramm Nitrat auf selbstbewirtschafteten Flächen ausgebracht werden. Übriger Anteil kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

* eine betriebliche Arbeitskraft entspricht 2.000 Arbeitsstunden pro Jahr

Förderungsvoraussetzung für den Eigentumszuschlag

- Eigentumsanteil von maximal 10%, höchstens jedoch 3 ha des ursprünglichen Betriebs kann zurückbehalten werden
- Betriebsteilung: bestehender Betrieb mind. 3,0 bAK*, entstehende Betriebe jeweils mind. 1,5 bAK*, Junglandwirt bewirtschaftet Betrieb im Haupterwerb

Auflagen

Verpflichtungszeitraum

Bewirtschaftung des Betriebs bis zur Letztzahlung aber für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung

Bericht

Förderungswerber hat frühestens nach drei Jahren, aber spätestens innerhalb von vier Jahren nach der ersten Niederlassung einen Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzepts vorzulegen.

Ist es drei Jahre nach der ersten Niederlassung noch zu keiner Genehmigung gekommen, verlängert sich diese Frist automatisch um ein Jahr ab Genehmigung des Antrages.

Art und Ausmaß der Förderung

Pauschalzahlung in zwei Teilbeträgen

- Betriebe ab 0,5 bis unter 1 bAK *
 1. Teilbetrag 1.000 €
 2. Teilbetrag 1.500 €
- Betriebe ab 1 bAK *
 1. Teilbetrag 4.000 €
 2. Teilbetrag 4.000 €

Zuschlag für Eigentumsübergang

Bei **vollständigem Eigentumsübergang** mit Nachweis innerhalb von vier Jahren nach erster Niederlassung: Zuschlag von 3.000 €

Zuschlag für Ausbildung

Bei Nachweis einer **Meisterausbildung** oder einer einschlägigen **höheren Ausbildung** innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Niederlassung: Zuschlag von 4.000 €

Förderungsabwicklung für niederösterreichische Betriebe

Allgemeine Antragsfrist

Innerhalb eines Jahres (Eingangsstempel Bewilligungsstelle) ab der ersten Niederlassung (lt. erster Meldung als Betriebsführer Versicherungsträger bzw. INVEKOS) ist ein gültiger Antrag (inkl. Unterschriften und unterschriebener Verpflichtungserklärung) einzureichen.

* eine betriebliche Arbeitskraft entspricht 2.000 Arbeitsstunden pro Jahr

Einreichadresse für niederösterreichische Betriebe:

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
Referat Förderung
Wiener Straße 64
3100 St. Pölten

Zahlungsanträge

Der Zahlungsantrag für den **ersten Teilbetrag** wird mit dem Antrag auf Förderung gestellt.

Der Zahlungsantrag für den **zweiten Teilbetrag** ist frühestens drei Jahre und spätestens innerhalb von vier Jahren nach der ersten Niederlassung einzureichen.

Ist es drei Jahre nach der ersten Niederlassung noch zu keiner Genehmigung gekommen, verlängert sich diese Frist automatisch um ein Jahr ab Genehmigung des Antrages.

Der Nachweis über die Umsetzung des Betriebskonzepts sowie die Nachweise für Förderungsvoraussetzungen mit Frist sind mit diesem Zahlungsantrag vorzulegen.

Beratung und einzelbetriebliche Hilfestellung

Die zuständigen Betriebswirtschaftsberater stehen für Beratungen und einzelbetriebliche Hilfestellungen im Zusammenhang mit den Förderanträgen zur Verfügung.